



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**vom 21.10.2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen mit Satzungsbeschluss vom ..... folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Das **Verwaltungsgebührenverzeichnis** wird entsprechend der Anlage der Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung geändert.

§ 4 der Satzung ändert sich wie folgt:

**§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **11,50 € bis zu 2.000,- €** zu erheben.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis, mindestens **11,50 €** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **11,50 €**.

**§ 2**

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung mit ihrem Gebührenverzeichnis tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Furtwangen, den .....

Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am.....öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am .....angezeigt.